

Ausbau der Windkraft

**Kabinettsbeschluss mit Eckpunkten für die Änderung
des Landesplanungsgesetzes**

**Planungsbedarf der Gemeinden nach Aufhebung
der Wind-Regionalpläne**

Az.	613.00, 621.65, 630.87
Versandtag	15.09.2011
INFO	0629/2011

Das Kabinett hat am 26. Juli 2011 Eckpunkte für die Änderung des Landesplanungsgesetzes und den Ausbau der Windenergie beschlossen (Wortlaut siehe am Ende dieses Gt-INFO). Für die Gemeinden sind insbesondere die nachfolgenden Punkte bedeutsam:

- Aufhebung der bestehenden Wind-Regionalpläne durch den Landtag (Nr. 2 des Kabinettsbeschlusses). Die bestehenden Regionalpläne mit ihren Teilfortschreibungen zur Windkraft sollen durch eine vom Landtag zu beschließende Änderung des Landesplanungsgesetzes aufgehoben werden. Dies betrifft von den 12 Regionalverbänden 8 Regionalverbände. 2 Regionalverbände liegen in Staatsvertragsgebieten und 2 Regionalverbände haben noch keine Fortschreibung für die Windkraft.
- Übergangsfrist für das Außerkrafttreten der Wind-Regionalpläne (Nr. 2 des Kabinettsbeschlusses). Eine konkrete Frist wird erst mit Vorliegen des Wortlauts des Anhörungsentwurfs bekannt sein (voraussichtlich Ende September). Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes ist nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Frühjahr 2012 zu rechnen. In der Diskussion sind zwei Übergangsfristen (3 oder 6 Monate). Dies erscheint bei den notwendigen Planungszeiträumen für die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) bzw. die Regionalplanung nicht ausreichend.
- Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in den Regionalplänen (Nr. 1 des Kabinettsbeschlusses).
- Einrichtung regionaler Kompetenzzentren (Nr. 9 des Kabinettsbeschlusses).
- Beteiligungs- und Akzeptanzkampagne (Nr. 10 des Kabinettsbeschlusses).
- Vorbereitung eines Windenergieerlasses (Nr. 5 des Kabinettsbeschlusses).

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Für Windkraftanlagen wird es künftig mehrere Planungsebene geben. Die Regionalverbände werden nicht mehr flächendeckend planen, sondern nur noch Vorranggebiete ausweisen. Die Restflächen bleiben unbeplant; dort können die Gemeinden planen. Wenn die Gemeinden planen wollen, müssen sie positiv planen, also eine positive Standortzuweisung im Flächennutzungsplan ausweisen (siehe § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese positive Standortzuweisung bedeutet, dass außerhalb dieses Bereichs keine Standorte zulässig bzw. dort Anlagen ausgeschlossen sind. Die Gemeinden müssen aber nicht planen (siehe auch § 1 Abs. 3 BauGB – Erforderlichkeit der Planung).

Gemeinden, die keinen Planungsbedarf haben und deshalb nicht planen wollen, sind somit von der Übergangsfrist nicht tangiert. Ohne gemeindliche Planung greift die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; dazu stellt der Investor einen Bauantrag (Einzelfallprüfung). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde prüft die immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen und fachrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde und der Naturschutzbehörde und unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Bei Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist die Gemeinde zu beteiligen (Einvernehmen nach § 36 BauGB).

Wegen dieser zu erwartenden Rechtsänderung, sollten die Gemeinden bereits jetzt prüfen, welche Folgen die Aufhebung der Wind-Regionalpläne hat. Dabei sind beispielhaft folgende Konstellationen denkbar:

- Die auf der Basis des Windatlasses anzunehmenden potentiellen Standorte für Windkraftanlagen liegen in einem Bereich, der die städtebauliche Entwicklung nicht berührt (weil die Standorte beispielsweise nicht in der Nähe von Siedlungsbereichen liegen) und somit ein Bedarf für eine positive Standortzuweisung nicht besteht.
- Die potentiellen Standorte liegen in einem Bereich, der die städtebauliche Entwicklung tangiert und somit einen Planungsbedarf für positive Standortzuweisung hervorruft.
- Selbst wenn die Gemeinde derzeit nicht von einem Planungsbedarf ausgeht, ist das Interesse eines Investors an einem Standort außerhalb des Potentialbereichs des Windatlasses denkbar. Wenn ein Investor die Planung für die Errichtung einer Windkraftanlage beginnt, kann für die Gemeinde ein Planungsbedarf entstehen. Dies sollte bereits jetzt bedacht werden und es sollten die Grundlagen für eine solche planerische Diskussion überlegt bzw. geschaffen werden.

Die Gemeinden können zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung durch die geplante positive Standortzuweisung eine Zurückstellung von Baugesuchen beantragen. Diese Zurückstellung nach § 15 BauGB ist auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf der Frist ist über den vorliegenden Bauantrag zu entscheiden. Für eine Zurückstellung reicht nicht ein Aufstellungsbeschluss allein. Die Gemeinde muss für die Änderung des Flächennutzungsplans planerischen Vorstellungen entwickeln bzw. der künftige Planinhalt muss bereits in einem Mindestmaß bestimmt und absehbar sein.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Über die weitere Entwicklung werden wir berichten (Ergebnisse der Beratung in den Gremien des Gemeindeflags, Inhalt des Anhörungsentwurfs).

Kabinettsbeschluss vom 26.07.2011

Am 26. Juli 2011 hat das Kabinett zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und zum Ausbau der Windenergie den nachfolgenden Beschluss gefasst.

„Die Landesregierung will bis 2020 mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer“ Windkraft decken. Dieser Ausbau soll natur- und landschaftsverträglich und mit Bürgerbeteiligung erfolgen. Die Landesregierung hat sich auf ihrer Kabinettsklausur am 22./23. Juli 2011 auf die folgenden Weichenstellungen für eine windkraftfreundliche Novellierung des Landesplanungsgesetzes verständigt:

1. Die Windkraftplanung nach dem Landesplanungsgesetz wird vereinfacht und flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen, keine Ausschlussgebiete mehr. Damit wird ein flexibler und schneller Ausbau der Windkraft ermöglicht. Das MVI wird einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten und nach der Sommerpause 2011 in Abstimmung mit dem UM und MLR dem Ministerrat in der ersten Sitzung nach der Sommerpause (13. September 2011) zur Entscheidung über die Freigabe zur Anhörung vorlegen.
2. Die bestehenden Wind-Regionalpläne sollen gesetzlich aufgehoben werden. Ob und ggf. welche Übergangsfrist es für die bestehenden Regionalpläne zur Steuerung der Windkraftplanung geben soll, insbesondere um kommunale Planungsmöglichkeiten zu sichern, wird im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs geprüft. Es ist zu beachten, dass für die gesetzliche Aufhebung der Wind-Regionalpläne gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sein kann.
3. Der Wegfall der regionalplanerischen Ausschlussgebiete bedeutet nicht, dass damit Windkraftanlagen überall entstehen könnten. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Zudem sind Windkraftanlagen auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbisch Alb regelmäßig nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.
4. Die Regionalverbände werden gebeten, ab sofort Vorbereitungen zur Ausweisung neuer Vorranggebiete aufzunehmen. Diese sollen am Ziel der Landesregierung (Bau von Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugung von rund 7 TWh jährlich bis zum Jahr 2020) orientiert sein. Für Vorranggebiete prädestiniert sind Gebiete mit einer

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in einer Höhe von 100 m.

5. Das UM wird in Abstimmung mit dem MLR und dem MVI einen Windenergieerlass vorbereiten, der mit den betroffenen Verbänden – insbesondere Regionalverbände und Kommunen, Umweltverbände und der Energiewirtschaft abgestimmt wird, und den Behörden, insbesondere den Immissionsschutz- sowie Naturschutzverwaltungen ermessensleitende Maßstäbe für Genehmigungsverfahren gibt.
6. Das UM wird prüfen, ob und inwieweit bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung von Anlagen – insbesondere auch im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren – eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und sicherzustellen ist.
7. Das MLR wird die notwendigen Rahmenseetzungen für seinen Bereich veranlassen (insbesondere im Zusammenhang mit der Windenergienutzung besonders zu schützende Vogel- und Fledermausarten, relevante Populationsdichten, Schutzmaßnahmen).
8. Das MLR wird die Einbeziehung des Staatsforstes in die möglichen Standorte für Windkraftanlagen positiv begleiten.
9. Die Landesregierung wird bei Bedarf in geeigneter Weise regionale Kompetenzzentren einrichten, um im Zusammenhang mit der Windenergienutzung Planungsträger, Bauwillige und Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und zu beraten.
10. Das UM wird zusammen mit der Staatsrätin für Bürgerbeteiligung eine Beteiligungs- und Akzeptanzkampagne für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie (z.B. Regionalkonferenzen zur Windkraftplanung), ab dem zweiten Halbjahr 2011 konzipieren und umzusetzen.

Mit dieser Entscheidung werden die Weichen für den Ausbau der Windkraft gestellt. Diese Entscheidung des Ministerrates wird nur teilweise Ihren Positionen entsprechen, lässt jedoch noch Fragen offen, die wir im Dialog mit Ihnen beantworten möchten.“

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de